

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 05/2020

Veröffentlicht am: 03.01.2020

Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens der Hochschulen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg vom 11.12.2019

Auf Grund von § 54 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert mit Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482) i.V.m. Artikel 10 Abs.1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21.3.2019 sowie von § 10 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290), hat der Senat der Philipps-Universität Marburg am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vergabe von Studienplätzen durch die Universität

- (1) Die Philipps-Universität Marburg vergibt 60 vom Hundert der Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21.3.2019 nach den Maßgaben dieser Satzung; im Übrigen gelten das Hessische Hochschulgesetz, das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen und die Hessische Hochschulzulassungsverordnung (HHZV) vom 13.12.2019 (GVBl. S. 354).
- (2) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) erstellt und im Namen und im Auftrag der Philipps-Universität Marburg versandt.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren der Hochschulen

- (1) Grundlage für die Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen für den Studiengang Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg ist die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung für den Studiengang Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg.

- (2) Neben den nach § 6 Abs. 2 HHZV regelmäßig erforderlichen Unterlagen müssen folgende Unterlagen, sofern vorhanden, fristgemäß bei der Stiftung eingereicht werden, wenn sie im Auswahlverfahren der Hochschulen berücksichtigt werden sollen:
1. Eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinn von § 5.
 2. Eine amtlich beglaubigte Kopie der Dienstzeitbescheinigung des Trägers eines freiwilligen sozialen Jahres, ökologischen Jahres oder freiwilligen Dienstes nach § 6.
- Nicht fristgemäß eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Es reicht bis auf Nr. 1 und Nr. 2 die Zusendung unbeglaubigter Kopien.

§ 3 Auswahlverfahren der Hochschulen

- (1) Am Auswahlverfahren der Hochschulen für den Studiengang Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg nimmt nur teil, wer
1. sich bei der Stiftung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg beworben hat, und
 2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen erhält.
- (2) In die Auswahlentscheidung unter den Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen für den Studiengang Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg erfolgt nach der folgenden Berechnungsformel:
- $$Punkte_B = AbiPunkte_B + VorbildungsPunkte_B$$
- Insgesamt können maximal 100 Punkte ($Punkte_B$) erreicht werden.

§ 4 Berücksichtigung AbiPunkte_B

- (1) Es können maximal bis zu 90 Punkte ($AbiPunkte_B$) für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden.
- (2) Die Berechnung erfolgt nach den Regelungen in Anlage 5 Abs. 2 HHZV.

§ 5 Berücksichtigung abgeschlossener Berufsausbildungen

- (1) Es können 10 Punkte ($VorbildungsPunkte_B$) für eine abgeschlossene Berufsausbildung vergeben werden. Sollte keine abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen werden können, sind 0 Punkte zu vergeben.
- (2) Folgende abgeschlossene Berufsausbildungen werden, sofern sie durch eine amtlich beglaubigte Kopie gemäß § 2 Abs. 2 nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt:
- Biologielaborantin oder Biologielaborant

- Biologisch-technische Assistentin oder Biologisch-technischer Assistent
- Biotechnologische Assistentin oder Biotechnologischer Assistent
- Chemielaborantin oder Chemielaborant
- Chemikantin oder Chemikant
- Chemisch-technische Assistentin oder Chemisch-technischer Assistent
- Medizinisch-technische Assistentin oder medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Assistentin (MTA) oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinische-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
- Pharmakantin oder Pharmakant
- Pharmazeutisch/technische Assistentin oder Pharmazeutisch/technischer Assistent
- Physikalisch/technische Assistentin oder Physikalisch/technischer Assistent
- Physiklaborantin oder Physiklaborant
- Techn. Assistentin oder Technischer Assistent –Chemische u. biologische Laboratorien

Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Abs. 1 berücksichtigt werden.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Fachbereich Pharmazie der Philipps-Universität Marburg.

§ 6 Ranggleichheit

- (1) Besteht bei der Auswahl im Verfahren nach § 3 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach abgeleisteten Diensten gemäß § 16 HHZV.
- (2) Besteht danach noch Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft und ist erstmals auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 anzuwenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Philipps-Universität Marburg vom 11.12.2019 und der Genehmigung des Präsidiums der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 03.01.2020

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin

In Kraft getreten am: 01.12.2019